



Tennis-Club Aurich-West e.V.

Clubanlage: Extumer Loog 1a, 26605 Aurich



Tennis-Club Aurich-West e.V. / Krummackerweg 20a, 26605 Aurich

Ansprechpartner:
Matthes Müller
Krummackerweg 20a
26605 Aurich

An
die Mitglieder des TC Aurich-West e. V.

Mobil: 01523-8485625
E-Mail: matthes.mueller@outlook.de
Internet www.tc-aurich-west.de

Aurich, den 27.08.2022

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
am Samstag, den 24. September 2022, um 11:00 Uhr im Clubhaus, Extumer Loog 1a
(im Anschluss findet ab ca. 13:00 Uhr unsere Saisonabschluss-Olympiade statt)**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 08.10.2021
Hinweis: Das Protokoll liegt ab Einladung im Clubhaus (vor der Infowand) zur Einsicht aus.
5. Danksagung und Ehrungen
6. Bericht des Vorstandes
 - a. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Berichte der Fachbereiche
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorstandswahlen (*gem. §14 Abs. (5) der Vereinsatzung*)
 - a. 1.Vorsitzender
 - b. Fachwart Anlage und Bau
 - c. Fachwart Soziales
10. Wahl der Kassenprüfer (*gem. §19 der Vereinsatzung*)
11. Anträge (*gem. §11 Abs. (3) der Vereinsatzung*)
 - a. Antrag auf Änderung der Höhe der Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsleistungen
 - b. Antrag auf Festlegung eines Höchstalters für zu leistende Arbeitsleistungen
12. Verschiedenes
13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

1.Vorsitzender

Anlagen:
Anträge des Vorstandes

Tennis-Club Aurich-West e. V.
Krummackerweg 20a
26605 Aurich
www.tc-aurich-west.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aurich-Norden
IBAN: DE38 2835 0000 0101 0099 42
BIC: BRLADE21ANO

1. Vorsitzender:
Matthes Müller
Tel.: 01523 8485625
mueller.matthes@online.de

Anlage 1: Anträge des Vorstandes (Jahreshauptversammlung 2022)

a) Antrag auf Änderung der Höhe der Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden:

Der Vorstand beantragt, die Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsleistungen von bisher 10,00 Euro / Stunde auf nun 12,00 Euro / Stunde anzuheben. Die Anhebung ist durch die Angleichung an den neuen Mindestlohn notwendig und dient in erster Linie der Refinanzierung und Aufrechterhaltung der Leistungen unserer Angestellten, die ebenfalls eine angepasste Lohnzahlung für Ihre Leistungen erhalten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden bleibt bei fünf Stunden pro Jahr.

Bisherige Formulierung in der Beitragsordnung:

1. Jedes aktive Mitglied ab dem Alter von 18 Jahren muss pro Jahr fünf Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlage leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 10,00 € berechnet. Arbeitsleistungen sind nur auf direkte Familienmitglieder oder Lebenspartner übertragbar.

Neue Formulierung lt. Antrag:

2. Jedes aktive Mitglied ab dem Alter von 18 Jahren muss pro Jahr fünf Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlage leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 12,00 € berechnet. Arbeitsleistungen sind nur auf direkte Familienmitglieder oder Lebenspartner übertragbar.

b) Antrag auf Festlegung eines Höchstalters für zu leistende Arbeitsleistungen:

Der Vorstand beantragt, das Höchstalter für die Arbeitsleistungen auf 75 Jahre festzusetzen. Das heißt, dass Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem Sie den 75. Geburtstag feiern, von den Arbeitsleistungen sowie den Ersatzzahlungen befreit sind. Die Festsetzung eines Höchstalters soll dazu dienen, ältere Mitglieder mit Einschränkungen ab einem definierten Alter von den Arbeitsleistungen oder Ersatzzahlungen befreien. Arbeitsleistungen können weiterhin freiwillig und ohne Entschädigung geleistet werden.

Bisherige Formulierung in der Beitragsordnung:

Nicht vorhanden

Neue Formulierung lt. Antrag:

Mitglieder ab dem Alter von 75 Jahren sind von den jährlichen Arbeitsleistungen oder der Zahlung der Ersatzbeiträge befreit. Die Befreiung gilt ab dem Kalenderjahr des 75. Geburtstags.

Der Vorstand bittet die anwesenden Mitglieder um Zustimmung zu diesen zwei Änderungsanträgen. Die Änderungen in der Beitragsordnung werden bei Zustimmung der einfachen Mehrheit zum Stichtag 01.01.2023 wirksam.